

i. S. des § 265 StGB und Sachbeschädigung, ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach den entsprechenden Vorschriften des Strafgesetzbuchs zu begründen. Die weniger schwerwiegenden Verbrechen gegen gesellschaftliches Eigentum in den in § 29 StEG genannten Begehungsformen werden mit gleichen Strafen bedroht. Bei diesen Straftaten ist in Zukunft die Anwendung des Strafgesetzbuchs ausgeschlossen (vgl. § 31 Abs. 2 Satz 1 StEG). Wegen der Gesellschaftsgefährlichkeit der Verbrechen gegen das gesellschaftliche Eigentum wurde der Versuch einheitlich, also — abweichend vom StGB — auch im Fall der Untreue für strafbar erklärt. Auf Teilnehmer an diesen Straftaten finden die allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuchs (§§ 47 ff. StGB) Anwendung.

Die Strafbarkeit der schweren Fälle regelt § 30 StEG. Ein schwerer Fall liegt dann vor, wenn das Verbrechen unter Berücksichtigung aller objektiven und subjektiven Umstände der Tat zu einer größeren Gefährdung des gesellschaftlichen Eigentums geführt hat.

Eine vorsätzlich schwere Schädigung des gesellschaftlichen Eigentums ist in jedem Fall gegeben, wenn der Schaden groß ist, wobei allerdings keine starre Wertgrenze festgelegt werden kann. Darüber hinaus nennt das Gesetz in § 30 Abs. 2 StEG drei Beispiele, bei deren Vorliegen der Täter grundsätzlich gemäß § 30 StEG strafrechtlich verantwortlich ist, auch wenn es nicht zu einer dem Werte nach schweren Schädigung des gesellschaftlichen Eigentums gekommen ist. Danach liegt ein schwerer Fall vor, wenn die Tat unter grober Verletzung der sich aus einer verantwortlichen Stellung ergebenden Pflichten begangen wurde. An die Bejahung dieses Qualifizierungsgrundes sind höhere Anforderungen als an die Bestrafung wegen Untreue zu stellen. Ein schwerer Fall liegt weiter vor, wenn an der Tat mehrere Personen mitgewirkt haben, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten gegen gesellschaftliches Eigentum verbunden haben. Das Strafrechts-ergänzungsgesetz hat also den Begriff der Gruppe nach § 2 VESchG nicht übernommen. Bei diesem Bandenverbrechen genügt die Begehung einer einzigen Tat, wenn nachgewiesen ist, daß die Beteiligten sich auch zur Begehung weiterer Straftaten gegen gesellschaftliches Eigentum zusammengeschlossen haben. Dabei wird nicht vorausgesetzt, daß die Mitglieder der Bande ausschließlich gesellschaftliches Eigentum angreifen wollten. Zur Anwendung der Rückfallbestimmung des § 30 Abs. 2 Buchst. c StEG sprachen sich die Teilnehmer dafür aus, daß zur Vorbestrafung des Täters die gerichtliche Verurteilung genügt, eine Verbüßung der früheren Strafen also nicht erforderlich ist. Rückfallbegründende Vortaten sind auch solche Verbrechen gegen gesellschaftliches Eigentum, die bisher als Diebstahl, Unterschlagung, Betrug oder Untreue nach den

Vorschriften des Strafgesetzbuchs oder des VESchG bestraft worden sind.

Auch aus anderen, im Gesetz nicht ausdrücklich genannten Gründen kann das Gericht einen schweren Fall annehmen, beispielsweise dann, wenn der Täter bei der Ausführung seines Verbrechens eine Schußwaffe bei sich geführt hat, um einen erwarteten Widerstand zu brechen. Die Teilnehmer der Seminare waren sich jedoch darüber einig, daß es dem Sinn des Strafrechts-ergänzungsgesetzes widersprechen würde, wegen der in § 243 Abs. 1 Ziff. 2—7 StGB geregelten Strafschärfungsgründe schematisch einen schweren Fall gemäß § 30 StEG anzunehmen. Das entscheidende Kriterium ist vielmehr der Grad der Gefährdung des gesellschaftlichen Eigentums, was sich nicht zuletzt auch aus der besonderen Vorschrift des § 30 Abs. 3 StEG ergibt. Wenn unter den dort genannten Voraussetzungen ein schwerer Fall ausnahmsweise nicht vorliegt, ist der Täter nach § 29 StEG strafrechtlich verantwortlich. Allerdings muß in einem solchen Fall im Urteil ausgeführt werden, aus welchen Gründen trotz Vorliegens der gesetzlich geregelten Strafschärfungsgründe keine erhöhte Gefährdung des gesellschaftlichen Eigentums eingetreten ist.

Diese Gesichtspunkte gelten im Prinzip auch für die durch das Strafrechts-ergänzungsgesetz neu gefaßte Strafbestimmung des § 2 des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels. Das Gesetz konnte hier auf die Strafbarkeit des Unternehmens verzichten; strafbar ist nunmehr die Ausfuhr von Waren aus dem Währungsgebiet der Deutschen Mark der Deutschen Notenbank oder die Einfuhr in dieses Gebiet entgegen den Bestimmungen zum Schutze des Innerdeutschen Handels. Die Strafbarkeit der schweren Fälle regelt jetzt § 2 Abs. 3 HSchG. Die in § 2 Abs. 4 HSchG genannten Beispiele für schwere Fälle berücksichtigen die Besonderheiten dieser Straftaten gegen den innerdeutschen Handel und unterscheiden sich entsprechend von den schweren Fällen nach anderen Vorschriften des StEG. Entscheidend ist hier für die Annahme des schweren Falls, in welchem Maße der innerdeutsche Handel gestört wurde. Die angedrohten Strafen berücksichtigen die heutige allgemeine Gefährlichkeit dieser Verbrechen.

*

Die Teilnehmer der Beratung wären einmütig der Auffassung, daß das Strafrechts-ergänzungsgesetz in seiner Gesamtheit unseren Strafverfolgungsorganen eine gute Grundlage für eine allseitige Aufklärung und für eine differenzierte Bestrafung entsprechend der Schwere der Verbrechen gibt. Sie brachten ihre Freude darüber zum Ausdruck, daß dieses neue Gesetz nun in kürzester Zeit in Kraft tritt, ein Gesetz, in dem die Anschauungen und Auffassungen ihren Ausdruck gefunden haben, die durch jahrelange Arbeit der Staatsanwälte, Richter und Schöffen vorbereitet wurden.

Das StEG — das mildere Gesetz im Verhältnis zu Art. 6 der Verfassung

Von Prof. Dr. JOHN LEKSCHAS, Dekan der Juristischen Fakultät
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Am 1. Februar 1958 tritt das Strafrechts-ergänzungsgesetz in Kraft. Damit erheben sich auch Fragen über das Verhältnis des Art. 6 der Verfassung zu den Bestimmungen der §§ 13 bis 24 des StEG. (§ 20 StEG soll — da er kein Staatsverbrechen regelt — durch diese Kurzbezeichnung nicht erfaßt werden.)

Art. 6 der Verfassung bleibt — da er nicht aufgehoben wurde — als Verfassungsbestimmung, die zugleich eine Strafrechtsnorm zum Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht vor schwersten verbrecherischen Anschlägen darstellt, bestehen. Es entsteht nun die Frage, ob Art. 6 der Verfassung neben den §§ 13—24 StEG Anwendung findet, oder ob die Anwendung des StEG eine Heranziehung des Art. 6 der Verfassung ausschließt. Hierzu sei bemerkt, daß eine Idealkonkurrenz zwischen Art. 6 der Verfassung und den §§ 13—24 StEG nicht stattfinden kann. Nach den allgemeinen Regeln des Strafrechts ist bei einer mehrfachen Gesetzesverletzung in Tateinheit (Idealkonkurrenz) erforderlich,

„daß durch das einheitliche verbrecherische Handeln mehrere Strafgesetze verletzt worden sind, die in ihrer Gesamtheit die Gesellschaftsgefährlichkeit und moralisch-politische Verwerflichkeit vollständig erfassen“.¹

Idealkonkurrenz kann demnach nicht eintreten, wenn die scheinbar gleichzeitig verletzten Strafgesetze im Verhältnis vom Allgemeinen und Speziellen zueinander stehen. Eben ein solches Verhältnis besteht nunmehr zwischen Art. 6 der Verfassung und den §§ 13—24 StEG. Art. 6 stellt, da er die Staatsverbrechen nicht ihrer besonderen Begehungsform nach, sondern nur ihrem Wesen nach als Boykotttätze, Mordtätze, Bekundung Von Glaubens-, Rassen-, Völkerhaß, militaristische Propaganda sowie Kriegstätze und sonstige Handlungen gegen die Gleichberechtigung beschreibt, alle nur möglichen (vergangenen, gegen-

¹ Lehrbuch des Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik - Allgemeiner Teil-, VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin 1957, S. 628.